

# SATZUNG

## über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Rechtsgrundlage: § 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl.Seite 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. Seite 481) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.Seite 581, berichtigt Seite 698)

Erlassen am: 08.04.2003

In Kraft seit: 01.05.2003

Außer Kraft seit:

---

### Änderungen:

GR Beschluss vom	Betreff	Wirkung vom
------------------	---------	-------------

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt Weilheim an der Teck stehen sowie für die Ortsdurchfahrten.
2. Der Begriff der öffentlichen Straßen bestimmt sich nach §2 des Straßengesetzes.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis. §16 Absatz 6 Straßengesetz bleibt unberührt.
2. Soweit sich Rechte zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Absatz 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
3. Die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 liegt im Ermessen der Stadtverwaltung. Die Erlaubnis darf nur zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt werden. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
4. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

## **§ 3 Antrag auf Erlaubnis**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 4 Gebührenerhebung**

1. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem angefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
  - a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
  - b) Die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
  - c) Politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen, Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen,
  - d) Informationsstände von Parteien, örtlichen Vereinen bzw. Organisationen nicht länger als einen Tag aufgestellt werden.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden soweit Gebührenrahmensätze vorgegeben sind unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses und der verkehrsrechtlichen Bedeutung der Straße bemessen.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
2. Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig. Bei Gebühren die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe fällig.
3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
4. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

Wir die Sondernutzung nicht oder nicht für den gesamten bewilligten Zeitraum in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr auf Antrag erstattet werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Erstattungen mit einem Betrag unter 15.-- € werden nicht geleistet.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem KAG für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Märkte**

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung der öffentlichen Flächen enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 11 Bestehende Rechte**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Absatz 1-3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Weilheim an der Teck vom 08.04.2003**

Gegenstand der Sondernutzung

Gebührenhöhe

1. Verkehrsraumbenutzung:

a) Fläche für Baumaschinen-, geräte, -materialien, Bauhütten, Arbeitswagen und sonstigen Hilfseinrichtungen Aufstellen von Gerüsten u.a.	ab 3. Tag 1,50 € je m <sup>2</sup> /Woche
Schuttmulden/Container	ab 3. Tag 5,00 € je Tag
b) Aufstellen von Werbeträgern Werbesäulen, feste Werbeanlagen Plakatierungen für Veranstaltungen,	250,00 € je Stück / Jahr 2,50 € je Stück / Woche
(ausgen. Plakatierung anl. von Wahlen und Plakatierung von eingetragenen Vereinen mit örtlichem Bezug)	
c) Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufsflächen auch vor Geschäften	2,00 € je m <sup>2</sup> /Tag 20,00 € je Monat oder 200,00 € je Jahr
d) Feldwegebenutzung (Befahren zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken mit Kraftfahrzeugen)	täglich 10,00 € wöchentlich 30,00 € monatlich 100,00 € jährlich 200,00 €
e) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Bewirtschaftungen im Freien	monatlich 0,60 € je m <sup>2</sup> jährlich 7,00 € je m <sup>2</sup> Mindestgebühr 30,00 €

2. Sonstige Sondernutzungen:

Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.	täglich 2,50 bis 25 € wöchentlich 10,00 bis 100 € jährlich 50,00 bis 250 €
--	--